

## **Datenschutz und Insolvenzverwalter**

Benötigt ein Rechtsanwalt, der Insolvenzverwalter ist, überhaupt einen Datenschutzbeauftragten für sein Büro? Die Frage, ob ein Rechtsanwalt als solcher einen Datenschutzbeauftragten für seine Kanzlei bestellen muss, wird kontrovers diskutiert. Ich werde dazu in einer der nächsten Folgen schreiben. Die Streitfrage spielt jedoch für den anwaltlichen Insolvenzverwalter aus folgenden Gründen keine Rolle: Insolvenzverwaltung ist nicht anwaltsspezifisch. Insolvenzverwalter kann auch jede andere qualifizierte natürliche Person sein (§ 56 InsO). Die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters ist umstritten, herrschend wird die Amtstheorie angenommen, wonach der Insolvenzverwalter eine eigenes Rechtspflegeorgan ist, das im eigenen Namen ein ihm vom Gesetz übertragenes privates Amt ausübt (BGHZ 88, 334). In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist wichtig, dass ihn weder mit Gläubigern, noch mit dem Schuldner ein irgendwie geartetes Vertragsverhältnis, geschweige denn ein Mandatsverhältnis verbindet.

Datenschutzrechtlich ist daher der anwaltliche Insolvenzverwalter wie jeder Andere zu behandeln. Er muss einen Datenschutzbeauftragten für sein Büro bestellen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, also wenn mehr als neun Personen regelmäßig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 4 f Abs. 1 BDSG). Ein Verstoß ist mit Bußgeld bedroht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BDSG).

Der Datenschutzbeauftragte muss die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 4 f Abs. 2 Satz 1 BDSG). Zuverlässig im Sinn dieser Vorschrift ist nur, wer eine gewisse Distanz zu der „verantwortlichen Stelle“ hat. So kann etwa der Geschäftsführer einer GmbH nicht deren Datenschutzbeauftragter sein, er ist nicht zuverlässig. Sozian des anwaltlichen Insolvenzverwalters dürften daher als Datenschutzbeauftragte nicht in Betracht kommen, wohl aber sachkundige Mitarbeiter des Büros. Die Sachkunde muss sich auf die Behandlung der Daten, auch in technischer Hinsicht, beziehen. Grundkenntnisse der IT-Technologie müssen vorhanden sein.

Gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für den Insolvenzverwalter zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben

nicht mehr erforderlich ist ( § 20 Abs. 2 BDSG). Das wird regelmäßig nach Abschluss des Verfahrens der Fall sein. Es genügt jedoch eine Sperrung anstelle der Löschung der Daten, wenn ein Ausnahmetatbestand des § 20 Abs. 3 BDSG vorliegt, also etwa einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen oder Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Letzteres ist beispielsweise der Fall hinsichtlich der versicherungspflichtigen Gehaltsdaten eines vom Insolvenzverwalter weiter beschäftigten Mitarbeiters des Schuldners.

Der Insolvenzverwalter hat ein sog. Verfahrensverzeichnis mit den Angaben des § 4 e BDSG zu erstellen (4 g Abs. 2 Satz 1 BDSG), und, je nach dem, selbst oder über seinen Datenschutzbeauftragten (§ 4 g Abs. 2 a BDSG) „jedermann“ auf Antrag (4 g Abs. 2 Satz 2 BDSG) zur Verfügung zu stellen. Lästigen Anträgen kann vorgebeugt werden, indem das Verfahrensverzeichnis in der Homepage des Verwalters veröffentlicht wird.

Nach dem gesetzlichen Leitbild sind personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben (§ 4 Abs. 2 BDSG). Das ist dem Insolvenzverwalter regelmäßig nicht möglich, er erhebt die Daten, etwa der Gläubiger, nicht bei ihnen, sondern beim Schuldner. Der Verwalter ist daher verpflichtet, den Schuldner auf die Rechtsvorschrift, die ihn zur Auskunft verpflichtet, hinzuweisen (§ 13 Abs. 1a BDSG), also etwa auf §§ 20, 97, InsO.

*Rechtsanwalt Dieter Fasel, Memmingen*